Entscheidinstanz:	Regierungsrat
Geschäftsnummer:	RRB Nr. 557/2008
Datum des Entscheids:	16. April 2008
Rechtsgebiet:	Ausländerrecht
Stichwort:	Wegweisung – Straffälligkeit
verwendete Erlasse:	Art. 7 ANAG Art. 10 ANAG Art. 8 Ziff. 2 EMRK

Zusammenfassung:

Die Wegweisung (Nichterneuerung der Aufenthaltsbewilligung) eines seit vielen Jahren in der Schweiz weilenden Ausländers, dessen Familienangehörige mittlerweile Schweizer Bürger sind, ist angesichts seiner erheblichen Straffälligkeit und mangelnder Integration auch dann verhältnismässig, wenn von den Familienangehörigen ein Wegzug nicht erwartet werden kann.

Anonymisierter Entscheidtext:

Sachverhalt:

A. [Verfügung der Sicherheitsdirektion: Abweisung des Verlängerungsgesuchs und Wegweisung]

a) Der Rekurrent, seine 1958 geborene Ehefrau S. und die 1985 geborene Tochter A. hielten sich bereits vom April 1987 bis im Februar 1991 als Asylbewerber in der Schweiz auf. Am 18. November 1991 wurde der Ehefrau die Einreise zum Stellenantritt als Krankenschwester bewilligt. Am 11. September 1992 konnte der Rekurrent im Familiennachzug in die Schweiz einreisen und erhielt am 7. Oktober 1992 eine Aufenthaltsbewilligung zum Verbleib bei seiner Ehefrau. Im Februar 1994 folgten auch der 1977 geborene Sohn B. und die Tochter A.. Die Kinder und die Ehefrau, diese seit dem 27. April 2007, sind heute Schweizer Bürger. Dem Gesuch des Rekurrenten um Erteilung der Niederlassungsbewilligung wurde am 11. Dezember 2003 (formlos) nicht entsprochen und er verblieb daher im Besitz der Aufenthaltsbewilligung. Diese wurde regelmässig, letztmals am 10. November 2006 bis am 30. November 2007, verlängert.

b) Vom **. November 1992 bis am **. Mai 1993 arbeitete der Rekurrent als Küchenbursche im Restaurant Erle in Küsnacht, dann ab dem **. Juni 1995 bis zu einem nicht genauer bekannten Zeitpunkt 1996 als Küchenhilfe im D., Zollikerberg, und ab Mai 1999 als Betriebsmitarbeiter der L-Bar, Zürich. Dort erlitt er nach wenigen Tagen einen Arbeitsunfall. Seither hat er nicht mehr gearbeitet. Aus seinem Verlängerungsgesuch

vom 7. November 2002 geht hervor, dass er damals bei der Invalidenversicherung (IV) angemeldet war. Er bezieht heute eine Dreiviertelsrente der IV. Seine Ehefrau war stets erwerbstätig, zuerst als Krankenschwester im Alters- und Pflegeheim S. und ab dem 1. März 2000 im X.-Spital Zürich, wo sie sich zur Operationsschwester ausbilden konnte.

c) Der Rekurrent wurde von der Rekursgegnerin mit Verfügungen vom 8. April 1993, 26. Februar und 3. September 1996 sowie vom 22. Juli 1998 rechtskräftig verwarnt und es wurden ihm jeweils schwerer wiegende fremdenpolizeiliche Massnahmen in Aussicht gestellt für den Fall, dass er wiederum gerichtlich bestraft werden oder sein Verhalten zu anderen berechtigten Klagen Anlass geben sollte. Grund für die Bestrafungen und danach die Verwarnungen waren Strassenverkehrsdelikte wie (grobe) Verkehrsregelverletzung, Fahren ohne Führerausweis oder mit gefälschtem Ausweis. Er wurde deswegen neben der jeweils auferlegten Geldbusse zu folgenden Freiheitsstrafen verurteilt:

- Am **. Dezember 1992 zu zwei Monaten Gefängnis, bedingt, Probezeit drei Jahre (Bezirksgericht Zürich);
- am **. Oktober 1995 zu 14 Wochen Gefängnis, bedingt, Probezeit vier Jahre (Bezirksgericht Münchwilen);
- am **. Juli 1996 zu 21 Tagen Gefängnis unbedingt (Bezirksanwaltschaft Zürich);
- am **. August 1996 zu zehn Tagen Haft unbedingt (Bezirksamt Kreuzlingen);
- am **. November 1997 zu drei Monaten Haft, bedingt mit einer Probezeit von drei Jahren (Bezirksamt Wil);
- am **. Juni 1998 zu 30 Tagen Haft unbedingt (Bezirksanwaltschaft Winterthur)
- am **. Juni 1999 zu 10 Tagen Haft unbedingt.

Zudem ist er bereits als Asylbewerber am **. Januar 1990 vom Bezirksamt Wil wegen Gefährdung des Lebens, Drohung, Tätlichkeit, Sachbeschädigung und Waffentragens ohne Bewilligung mit vier Wochen Gefängnis, bedingt, Probezeit drei Jahre bestraft worden. Eine aufwendige Strafuntersuchung wegen des Verdachts, der Rekurrent handle mit Heroin, wurde am **. Februar 2005 von der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich eingestellt.

d) Anlass für die angefochtene Verfügung bildete schliesslich das rechtskräftige Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom **. Februar 2007 (Eingang am 26. April 2007). Der Rekurrent wurde wegen mehrfacher Gefährdung des Lebens im Sinne von Art. 129 des Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB), mehrfacher Widerhandlung gegen das Waffengesetz vom 20. Juni 1997 (WG) im Sinne von Art. 33 Abs. 1 lit. a WG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 lit. a und c sowie Art. 9 der Waffenverordnung vom 21. September 1998 (WV) schuldig gesprochen und dafür mit einer Freiheitsstrafe von 20 Monaten (wovon 21 Tage durch Untersuchungshaft erstanden waren) sowie mit einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 30 bestraft. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wurde mit einer Probezeit von drei Jahren aufgeschoben.

Nachdem die Rekursgegnerin dem Rekurrenten und seiner Ehefrau im Hinblick auf die in Aussicht genommenen fremdenpolizeilichen Massnahmen rechtliches Gehör gewährt hatte, erliess sie die eingangs erwähnte Verfügung. Sie erwog im Wesentlichen,

das Verhalten des Rekurrenten habe wiederholt zu schweren Klagen Anlass gegeben. Bei dieser Sachlage müsse seine weitere Anwesenheit im Kanton Zürich als unerwünscht bezeichnet werden.

B. Gegen die Wegweisungsverfügung wurde mit Eingabe vom 9. Oktober 2007 rechtzeitig Rekurs an den Regierungsrat erhoben und unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Rekursgegnerin beantragt, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und dem Rekurrenten sei der weitere Aufenthalt auf dem zürcherischen Kantonsgebiet zu bewilligen; zudem seien ihm die Vernehmlassung und allfällige weitere Schriftenwechsel unaufgefordert zuzustellen. Auf die Begründung wird, soweit für den Entscheid erforderlich, in den Erwägungen eingegangen.

C. Die Rekursgegnerin beantragt in ihrer Vernehmlassung vom 26. November 2007 die Abweisung des Rekurses … .

Es kommt in Betracht:

1.. […]

2. Am 1. Januar 2008 ist das Bundesgesetz 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer vom (AuG) in Kraft getreten; gemäss Art. 126 Abs. 1 AuG ist auf den vorliegenden Fall noch das bisherige Recht anwendbar.

3. Gemäss Art. 4 des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) entscheidet die Behörde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Verträge mit dem Ausland nach freiem Ermessen über die Bewilligung von Aufenthalt oder Niederlassung. Damit steht dem Ausländer grundsätzlich kein Anspruch auf eine Anwesenheitsbewilligung zu, soweit er sich nicht auf eine Sondernorm des Landesrechts oder eines Staatsvertrags berufen kann.

a) Es gibt keinen Staatsvertrag zwischen der Schweiz und Serbien (Kosovo), welcher dem Rekurrenten einen Anwesenheitsanspruch einräumt.

b) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 ANAG hat der ausländische Ehegatte eines Schweizer Bürgers Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung. Nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren hat er Anspruch auf die Niederlassungsbewilligung (Satz 2). Der Rekurrent ist seit dem 5. September 1980 mit S. verheiratet und konnte am 11. September 1992 im Familiennachzug in die Schweiz einreisen. Seine Ehefrau erhielt am 5. Februar 2002 die Niederlassungsbewilligung und ist seit dem 27. April 2007 Schweizer Bürgerin. Er hat daher grundsätzlich Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung und erfüllt unbestrittenermassen auch die zeitlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Niederlassungsbewilligung.

c) Art. 8 Ziffer 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK) und Art. 13 Abs. 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV) garantieren den Anspruch auf Achtung des Privat- und Familienlebens. Darauf kann sich hinsichtlich des Familienlebens der Ausländer berufen, der nahe Verwandte (Ehegatte, Eltern, minderjährige Kinder) mit einem gefestigten Anwesenheitsrecht (Schweizer Bürgerrecht oder Niederlassungsbewilligung) in der Schweiz hat.

Vorausgesetzt wird, dass die familiäre Beziehung in der Schweiz tatsächlich gelebt wird und intakt ist (BGE 124 II 361 ff., 109 Ib 183 ff.).

Vorliegend ist die Beziehung des Rekurrenten zu seiner Schweizer Ehefrau intakt und wird gelebt. Auch Art. 13 Abs. 1 BV und Art. 8 Ziffer 1 EMRK vermitteln ihm mithin grundsätzlich einen Anspruch auf eine Anwesenheitsbewilligung.

4. a) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 3 ANAG erlischt der Anspruch gemäss Satz 1 und 2, wenn ein Ausweisungsgrund vorliegt. Gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. a ANAG ist dies der Fall, wenn der Ausländer wegen eines Verbrechens oder Vergehens gerichtlich bestraft wurde. Die Ausweisung soll indessen nur verfügt werden, wenn sie nach den gesamten Umständen angemessen erscheint (Art. 11 Abs. 3 ANAG). Dabei ist namentlich auf die Schwere des Verschuldens des Ausländers, die Dauer seiner Anwesenheit in der Schweiz sowie auf die ihm und seiner Familie drohenden Nachteile abzustellen (Art. 16 Abs. 3 der Vollziehungsverordnung zum ANAG vom 1. März 1949 [ANAV]).

b) Die Verweigerung der Bewilligung an den wegen eines Verbrechens oder Vergehens verurteilten ausländischen Ehegatten eines Schweizer Bürgers setzt eine Interessenabwägung voraus (BGE 122 II 433 ff., 120 Ib 6 ff.). Dies ergibt sich neben der Verweisung in Art. 7 Abs. 1 ANAG auf den Ausweisungsgrund von Art. 10 Abs. 1 lit. a ANAG auch aus Art. 8 EMRK. Danach ist ein Eingriff in das Rechtsgut des Familienlebens (Ziffer 1) nur statthaft, soweit er gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral sowie der Rechte und Freiheiten anderer (Ziffer 2). Der Anspruch auf Erteilung oder Verlängerung der Bewilligung nach Art. 7 Abs. 1 ANAG und Art. 8 Ziffer 1 EMRK erlischt erst dann, wenn die vom Bundesrecht und von der Konvention geforderte Abwägung zwischen den sich gegenüberstehenden privaten und öffentlichen Interessen ergibt, dass die Bewilligung zu verweigern ist. Dabei ist die Verweigerung einer fremdenpolizeilichen Bewilligung eher zulässig als die Ausweisung, bei welcher dem Ausländer das Betreten der Schweiz vollständig untersagt wird (Art. 11 Abs. 4 ANAG).

5. a) Ausgangspunkt und Massstab für die Schwere des Verschuldens und die fremdenpolizeiliche Interessenabwägung sind die vom Strafrichter verhängten Strafen. Nach der Praxis des Bundesgerichts liegt die Grenze, von der an in der Regel keine Bewilligungen mehr erteilt werden, bei zwei Jahren Freiheitsstrafe, wenn der mit einem Schweizer Bürger verheiratete ausländische Ehepartner um eine erstmalige Bewilligung ersucht oder nach bloss kurzer, ordnungsgemässer Aufenthaltsdauer die Erneuerung der Bewilligung beantragt; dies gilt selbst dann, wenn dem Ehepartner die Ausreise nicht oder nur schwer zumutbar erscheint, sodass ein dauerndes Zusammenleben der Ehegatten faktisch verhindert wird. Bei der Strafdauer von zwei Jahren handelt es sich zwar nicht um eine feste Grenze; es bedarf indessen ausserordentlicher Umstände, wenn dennoch eine Bewilligung erteilt oder verlängert werden soll. Ab diesem Strafmass ist grundsätzlich von einem schweren Verstoss gegen die geltende Rechtsordnung auszugehen, sodass das öffentliche Fernhalteinteresse in der Regel den entgegenstehenden privaten Interessen des Ausländers und seiner Familienangehörigen auf Anwesenheit in der Schweiz vorgeht (Urteil des Bundesgerichts vom 26. März 2001, Nr. 2A.144/2001; BGE 120 Ib 6 ff.).

b) Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) stellt bei der Interessenabwägung im Rahmen von Art. 8 Ziffer 2 EMRK auf die Schwere des begangenen Delikts, auf den seit der Tat vergangenen Zeitraum, auf das Verhalten des Ausländers während dieser Periode, auf die Staatsangehörigkeit der betroffenen Personen sowie auf deren familiäre Situation ab. Er berücksichtigt zudem die Dauer der ehelichen Beziehung und weitere Gesichtspunkte, welche Rückschlüsse auf deren Intensität zulassen (namentlich Geburt und Alter von Kindern und Kenntnis der Tatsache, dass die Beziehung wegen der Straftat unter Umständen nicht im entsprechenden Land gelebt werden könnte), sowie die Nachteile, welche dem Ehepartner erwachsen würden, wenn er dem Betroffenen in dessen Heimatstaat nachfolgen würde. Allein die Tatsache, dass der Nachzug mit gewissen Schwierigkeiten verbunden ist, schliesst eine Ausweisung bzw. Nichterneuerung der Bewilligung noch nicht aus (Urteil des Bundesgerichts vom 22. Oktober 2001, Nr. 2A.296/2001 mit Hinweis auf das Urteil des EGMR vom 2. August 2001 in Sachen Boultif gegen die Schweiz, Rz. 48).

6. a) Der Rekurrent hielt sich vom 14. April 1987 bis im Februar 1991 als (abgewiesener) Asylbewerber in der Schweiz auf. In dieser Zeit wurde er am 8. Januar 1990 vom Bezirksamt Wil mit vier Wochen Gefängnis bestraft, weil er am 26. August 1989 unter anderem mit einer geladenen Pistole auf einen Menschen gezielt hatte. Kurz nach seiner (Wieder-)Einreise am 11. September 1992 folgte das Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 18. Dezember 1992, mit welchem er unter anderem wegen der Fälschung eines Ausweises mit zwei Monaten Gefängnis bestraft wurde. Auch diese Tat hatte er als Asylbewerber begangen. Rund drei Jahre später erwirkte der Rekurrent eine Gefängnisstrafe von 14 Wochen, weil er unter anderem mit einem gefälschten Führerausweis unterwegs war. Bei der am 16. Juli 1996 folgenden Gefängnisstrafe von 21 Tagen wurde erstmals der bedingte Strafvollzug nicht mehr gewährt. Die Strafe wurde ausgesprochen, weil der Rekurrent am 20. April 1996 mit 150 statt der erlaubten 100 km/h auf der Autobahn Richtung Zürich fuhr und zudem ein Fahrzeug lenkte, obwohl er keinen Führerausweis hatte. Aus ebendiesem Grund wurde er auch am 19. August 1996, 12. November 1997, 17. Juni 1998 und am 2. Juni 1999 bestraft; hinzu kamen Verkehrsregelverletzungen. Während bei der dreimonatigen Haftstrafe der bedingte Vollzug gewährt wurde, wurden Haftstrafen von zweimal 10 und einmal 30 Tagen vollzogen.

b) Am 2. Februar 2007 folgte schliesslich die rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von 20 Monaten durch das Bezirksgericht Zürich. Hauptgrund für diese Verurteilung war, dass der Rekurrent am 13. Juni 2003 gegen drei Uhr morgens mehrere Schüsse in die Richtung von Personen abgab, mit welchen er im Verlauf des Abends eine verbale Auseinandersetzung gehabt hatte. Am Mercedes, der diesen Personen als Deckung diente, entstand wegen der Einschüsse ein Sachschaden von rund Fr. 4500. Die letzte Verurteilung datiert vom 6. Februar 2007. Weil der Rekurrent am 3. August 2006 ein Rotlicht missachtet und dadurch andere Verkehrsteilnehmer gefährdet hatte, wurde er von der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat mit einer Geldstrafe von zehn Tagessätzen zu Fr. 110 bestraft.

c) Wegen seiner Straftaten wurde der Rekurrent rechtskräftig zu Freiheitsstrafen von insgesamt rund 31 Monaten verurteilt. Dies liegt deutlich über dem von der Rechtsprechung festgelegten Grenzwert von zwei Jahren.

7. a) Es trifft zu, dass die Mehrheit der Verurteilungen auf Verstösse gegen das Strassenverkehrsgesetz zurückzuführen ist. Abgesehen davon, dass es keinen Grund gibt, diese Delikte zu bagatellisieren, ist anzumerken, dass damit wegen der Verwendung gefälschter Ausweise auch Urkundendelikte verbunden waren. Hinzu kommt, dass er immer wieder rückfällig wurde und ihn weder Verwarnungen durch die Rekursgegnerin noch der Strafvollzug von weiteren Straftaten abhalten konnten. Zur angefochtenen Verfügung führte schliesslich, dass der Rekurrent am 13. Juni 2003 von einer Schusswaffe Gebrauch machte und dabei – obwohl es dafür keinerlei Veranlassung gab – als Angreifer auftrat, um so das Leben von mehreren Personen zu gefährden. Damit besteht ein erhebliches fremdenpolizeiliches Interesse, den Rekurrenten zum Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit von der Schweiz fernzuhalten bzw. zu entfernen. Seine Ehefrau, die in der Nähe lebenden Kinder oder seine Schwester konnten ihn bis anhin nicht an seinem verbrecherischen Tun hindern. Es ist daher unwahrscheinlich, dass er sich wegen seiner «guten Einbindung» künftig wohl verhalten und keine Delikte mehr begehen werde.

b) Mit seinen Straftaten verstiess der Rekurrent gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Sinne von Art. 8 Ziffer 2 EMRK und er erfüllt mehrfach den Ausweisungsgrund von Art. 10 Abs. 1 lit. a ANAG. Seinen Rechtsanspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung für den Kanton Zürich hat er somit grundsätzlich verwirkt. Aus demselben Grund hat er auch keinen Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung. Wegen seiner bis dahin bekannten Straftaten wurde bereits sein diesbezügliches Gesuch vom 11. November 2003 am 11. Dezember 2003 formlos abgelehnt.

8. Nach Art. 16 Abs. 1 ANAG und Art. 8 Abs. 1 ANAV haben die Bewilligungsbehörden bei ihren Entscheiden die geistigen und wirtschaftlichen Interessen sowie den Grad der Überfremdung des Landes und die Lage des Arbeitsmarkts zu berücksichtigen. Der Rekursgegnerin kommt unter anderem die Aufgabe zu, straffällige ausländische Personen und solche, die nicht gewillt oder nicht fähig sind, sich in die im Gastland geltende Ordnung einzufügen, zur Wahrung der Sicherheit und Ordnung weg- bzw. auszuweisen (Art. 9 Abs. 2 lit. b in Verbindung mit Art. 12 Abs. 3 ANAG sowie Art. 10 Abs. 1 lit. a und lit. b ANAG).

a) Der heute 50-jährige Rekurrent wurde in Serbien (Kosovo) geboren, wo er zusammen mit seinen Geschwistern bei den Eltern aufwuchs. Schon als Kind lernte er seine Ehefrau kennen. Nach acht Jahren Primarschule besuchte er während vier Jahren eine Buchhaltungs-Schule, die er mit einem Diplom abschloss. Nachher arbeitete er etwa drei Jahre als Buchhalter. In der Schweiz war er meist stellenlos oder arbeitete in Hilfsfunktionen im Gastgewerbe. Wegen eines Arbeitsunfalls bezieht er seit mehreren Jahren eine Dreiviertelsrente der IV. Angeblich benötigt er wegen seiner Schmerzen und Depressionen Medikamente und er gehe regelmässig zur Therapie. Weiter sagt er von sich, dass er bis im Jahr 2003 etwa zehn Jahre lang Alkoholiker war. Obwohl er seit rund zwanzig Jahren in der Schweiz lebt, brauchte er bei den polizeilichen Befragungen vom 16. Juni 2004 und 3. September 2007 einen Übersetzer. Er und seine Ehefrau leben seit dem 1. Mai 1993 an der Zurlindenstrasse 3·2 in Zürich zusammen . Dort wohnten auch die nun erwachsenen Kinder B. und A. Der Rekurrent hält sich jedes Jahr mehrere Wochen in seiner Heimat auf, um seine betagte Mutter zu besuchen. In dieser Zeit könne er jeweils bei einem Bruder wohnen. Zu seinen Geschwistern – eine

Schwester lebt in Zürich, der eine Bruder in Pristina, der andere und zwei Schwestern wohnen in seinem Heimatdorf – und zu den Verwandten seiner Ehefrau pflegt er den Kontakt. Oft wird er bei seinen Reisen in die Heimat von seiner Ehefrau begleitet. Diese war immer als Krankenschwester berufstätig und hat sich am Kinderspital Zürich zur Operationsschwester weitergebildet. Ihre Deutschkenntnisse sind sehr gut, sie hat immer gearbeitet und hauptsächlich sie kam all die Jahre für den Lebensunterhalt der Familie auf. Auch wenn der Rekurrent weggewiesen würde, möchte sie in der Schweiz bleiben. Ihre Kinder, ihr Enkelkind und ihre Arbeit seien ihr wichtig. Sie würde ihren Mann aber besuchen. Der Rekurrent kann sich nicht vorstellen, ohne seine Kinder und seine Ehefrau zu leben. Diese sage ihm auch, wie er die Medikamente benützen müsse. Dank ihr sei er noch am Leben.

b) Der Rekurrent hält sich seit 1992 mit einer Aufenthaltsbewilligung zum Verbleib bei seiner Ehefrau und zur Erwerbstätigkeit in der Schweiz auf. Werden noch die Jahre berücksichtigt, welche er als Asylbewerber hier lebte, ergeben sich mehr als zwanzig Jahre. Dennoch deutet nichts auf eine besondere Integration in der Schweiz hin und was der Rekurrent dazu ausführt, betrifft nur seine Ehefrau und die Kinder – mithin von ihm verschiedene Personen. Soweit aus den Akten ersichtlich, war er meist stellenlos und immer nur für kurze Zeit (Monate, nicht Jahre) erwerbstätig. Es war seine Ehefrau, welche regelmässig für das Einkommen der Familie sorgte. Während es dieser gelang, sich nicht nur beruflich, sondern auch sprachlich bestens zu integrieren, sind die Deutschkenntnisse des Rekurrenten bescheiden. Mindestens in den letzten Jahren pflegte er den Kontakt zu den Angehörigen in der Heimat intensiv und verbrachte jeweils Wochen oder Monate dort. Seine Ehefrau konnte ihn aus beruflichen Gründen nicht immer begleiten. Seine Aussage, er sei nur schon für die Medikamenteneinnahme auf sie angewiesen, ist schon aus diesem Grund zu relativieren.

c) Da der Rekurrent zu Freiheitsstrafen von zusammen 31 Monaten verurteilt wurde und er bei der letzten beurteilten Tat eine sehr grosse Gewaltbereitschaft zeigte, indem er mehrere Schüsse in die Richtung von Personen abgab, bestehen gewichtige öffentliche Interessen an seiner Wegweisung. Der Frage, ob seiner Ehefrau die Ausreise zumutbar ist, kommt demgegenüber keine ausschlaggebende Bedeutung zu. Sollte sie in der Schweiz bleiben, kann der Kontakt mit Besuchen, Briefen oder telefonisch aufrechterhalten werden, wie sie selber einräumt. Die Schwierigkeiten, die damit einhergehen, hat sich der Rekurrent selbst anzulasten. Dasselbe gilt für den Kontakt zu seinen erwachsenen Kindern, dem Enkelkind (das er selber nie erwähnte) und weiteren Bekannten und Verwandten.

9. Zusammenfassend ergibt die Prüfung der individuellen Umstände, dass die privaten Interessen an der Verlängerung der Bewilligung vor den öffentlichen Interessen an der Fernhaltung des wiederholt rückfällig gewordenen, mit erheblicher krimineller Energie versehenen und offensichtlich unbelehrbaren Rekurrenten zurückzutreten haben. Einen anderen Entscheid rechtfertigen die Vorbringen des Rekurrenten und seiner Ehefrau nicht. Mit seinem Verhalten hat der Rekurrent die öffentliche Ordnung und Sicherheit in schwerer Weise gefährdet und die wiederholte Delinquenz lässt weitere Straftaten befürchten, woran ihn seine Familienangehörigen – anders als er behauptet – offensichtlich nicht zu hindern vermögen. Dieses Risiko kann auch unter Berücksichtigung der nachteiligen Auswirkungen einer Wegweisung auf seine persönliche und fa-

miliäre Situation nicht hingenommen werden. Die angefochtene Verfügung hält vor Art. 7 Abs. 1 ANAG und Art. 8 EMRK stand. Sie erweist sich als recht- und verhältnismässig.

10. Der Rekurs ist daher abzuweisen, soweit er nicht gegenstandslos ist. Ausgangsgemäss sind dem Rekurrenten die Verfahrenskosten aufzuerlegen … .